

KONTROLLRAT

Befehl Nr. 2

EINZIEHUNG UND ABLIEFERUNG VON WAFFEN UND MUNITION

Zwecks Entwaffnung der Bevölkerung und Förderung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland erläßt der Kontrollrat folgenden Befehl:

1. Es ist jedermann verboten, Waffen und Munition zu tragen oder in \ Besitz oder Eigentum zu haben.

2. Wer Waffen oder Munition in seinem Besitz oder Eigentum hat, muß sie bei dem nächstgelegenen Alliierten Militärbefehlshaber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung dieses Befehls abliefern.

3. Wer Kenntnis davon hat, daß irgendwo Waffen oder Munition oder Vorräte an Waffen oder Munition oder Explosivstoffe oder Einrichtungen zur Herstellung von W^affen, Munition oder Explosivstoffen vorhanden sind, die nicht unter der Kontrolle der Alliierten stehen, muß hierüber sofort dem nächstgelegenen Militärbefehlshaber Meldung erstatten.

4. Das Tragen, Verbergen, Verheimlichen oder der Besitz von Waffen oder Munition oder das Eigentum an solchen bleibt straflos, wenn sie gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2 dieses Befehls abgeliefert werden.

5. Die Bestimmungen dieses Befehls sollen ^{« - W} in keiner Weise die deutsche % Polizei hindern, Waffen und Munition unter den vom Alliierten Kontrollrat festgesetzten oder noch festzusetzenden Bedingungen zu tragen oder in Besitz zu haben. Alle Arten von Feuerwaffen, die an die ordentliche Polizei und die örtlichen Behörden abgegeben werden, sind bei dem örtlichen Militärbefehlshaber in ein Regler einzutragen.

6. Für die Ausführung dieses Befehls gelten folgende Bestimmungen:

(a) Dieser Befehl erstreckt sich auf alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen. Auf Militär- oder Zivilpersonen der Alliierten Besatzungstreitkräfte findet er keine Anwendung. -y

(b) Der Ausdruck „Waffen \und Munition“ umfaßt Feuerwaffen jeglicher Art einschließlich Jagdgewehre, Munition aller Art, Explosivstoffe und Seitenwaffen aller Art. Dagegen umfaßt er nicht!! Explosivstoffe, deren Gebrauch die alliierten Militärbehörden zu Abbrucharbeiten oder ähnlichen Arbeiten in Steinbrüchen und Bergwerken/“gestattet haben.